



Landgericht Heidelberg

Sollt was 708 ✓

GRAF KANITZ, SCHÜPPEN & PARTNER RECHTSANWÄLTE WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER		
01. Dez. 2017		
		Sachbearbeiter

Landgericht Heidelberg, PF 103769, 69027 Heidelberg

Rechtsanwälte
Graf Kanitz, Schüppen & Partner
Pariser Platz 7
70173 Stuttgart

Datum: 01.12.2017
Durchwahl: 06221 59-1297
Aktenzeichen: **5 O 226/17**
(Bitte bei Antwort angeben)

In Sachen
Hirte, H. ./.
wg. einstweiliger Verfügung

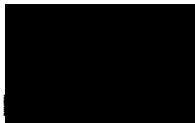
Ihr Zeichen: 17-11-25_EV_Hrsg_H

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,
anbei erhalten Sie zwölf Ausfertigungen des Beschlusses vom 30.11.2017 und zwei Abschriften des Beschlusses vom 30.11.2017 nebst Anlage.

Damit der Beschluss wirksam wird, ist er gem. §§ 936, 922 Abs. 2 ZPO durch den Antragssteller an den Antragsgegner zuzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung



Justizhauptsekretärin



Kurfürsten-Anlage 15, 69115 Heidelberg · Straßenbahnhaltestelle: Seegarten oder Stadtbücherei
Telefon 06221 59-0 · Telefax 06221 59-1213 · E-Mail poststelle@lgheidelberg.justiz.bwl.de

Bitte beachten Sie, dass es wegen Sicherheitskontrollen am Eingang des Justizgebäudes unter Umständen zu Verzögerungen kommen kann.

Aktenzeichen:
5 O 226/17



Landgericht Heidelberg

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Prof. Dr. Heribert **Hirte**, LL.M., MdB, [REDACTED]
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Graf Kanitz, Schüppen & Partner**, Pariser Platz 7, 70173 Stuttgart, Gz.:
17-11-25_EV_Hrsg_H

gegen

1) [REDACTED]
- Antragsgegner -

2) [REDACTED]
- Antragsgegner -

3) [REDACTED]
- Antragsgegner -

4) [REDACTED]
- Antragsgegner -

5) [REDACTED]
- Antragsgegner -

6) [REDACTED]
- Antragsgegner -

7) [REDACTED]
- Antragsgegner -

- 8) [REDACTED]
- Antragsgegner -
- 9) [REDACTED]
- Antragsgegner -
- 10) [REDACTED]
- Antragsgegner -
- 11) [REDACTED]
[REDACTED]
- Antragsgegnerin -
- 12) [REDACTED]
[REDACTED]
- Antragsgegnerin -

wegen einstweiliger Verfügung

hat das Landgericht Heidelberg - 5. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter am 30.11.2017 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

I. Im Wege der einstweiligen Verfügung

1. werden die Antragsgegner verpflichtet, den Antragsteller bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Wirksamkeit der Gesellschafterbeschlüsse vom 9. November 2017 über seinen Ausschluss aus dem Herausgeberkreis der ZGR und der ECFR sowie seine Abberufung als Chief Managing Editor und als Mitglied des Editorial Boards der ECFR weiterhin als Gesellschafter und Herausgeber sowie Chief Managing Editor und als Mitglied des Editorial Boards der ECFR zu behandeln, insbesondere ihn zu Herausbersitzungen und Symposien der Zeitschriften einzuladen.
2. wird den Antragsgegnern bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Wirksamkeit der Gesellschafterbeschlüsse vom 9. November 2017 über seinen Ausschluss aus dem Herausgeberkreis der ZGR und der ECFR sowie seine Abberufung als Chief Managing Editor und als Mitglied des Editorial Boards der ECFR untersagt, gegenüber Dritten wörtlich oder sinngemäß in deutscher oder anderer Sprache die Behauptun-

gen aufzustellen, der Antragsteller sei nicht mehr Herausgeber der ZGR oder der ECFR oder nicht mehr Chief Managing Editor oder Mitglied des Editorial Boards der ECFR.

3. wird der Antragsgegner 4) verpflichtet, die der Walter de Gruyter GmbH für den Walter de Gruyter Verlag erteilte Korrekturanweisung zu den Impressumsangaben von ZGR und ECFR bezüglich Angaben im Hinblick auf den Antragsteller zurückzunehmen oder zu widerrufen und für den Fall, dass diese bereits umgesetzt sein sollte, die Weisung zu erteilen, die Änderungen rückgängig zu machen.
 4. wird den Antragsgegnern untersagt, der Walter de Gruyter GmbH für den Walter de Gruyter Verlag Korrekturanweisung zu den Impressumsangaben von ZGR und ECFR bezüglich Angaben im Hinblick auf den Antragsteller zu erteilen.
- II. Den Antragsgegnern 1) bis 12) wird jeweils für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Verpflichtungen ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250.000 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft, oder aber überhaupt Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht, bezüglich der Antragsgegnerinnen 11) und 12) zu vollstrecken an ihren jeweiligen Vertretern.
- III. Die Antragsgegner haben die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- IV. Der Streitwert wird auf [REDACTED] festgesetzt.
- V. Mit dem Beschluss sind zuzustellen:
Antragsschrift vom 28.11.2017 mit Anlagen
Schriftsatz vom 29.11.2017

Gründe:

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 28.11.2017, den Schriftsatz vom 29.11.2017 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.